



Überarbeitung des Betrauungsvertrags zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2025/227	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 07.08.2025
<i>FD 3.4 Schul- und Kulturwesen</i>	Ansprechpartner/in: Flemming Caruso- Mohr
	Bearbeiter/in: Alina Pahl

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
22.09.2025	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Beratung)	Ö
29.09.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfiehlt dem Kreistag, der Überarbeitung des Betrauungsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde entsprechend des Entwurfs zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt dem Entwurf des Betrauungsvertrages zwischen der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu.

Sachverhalt

Nach der erfolgten Überarbeitung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten muss nun auch der Betrauungsvertrag zwischen der Kulturstiftung und dem Kreis überarbeitet werden. Dieser ist veraltet und beinhaltet Kollisionen zur neuen Richtlinie.

Der bestehende Betrauungsvertrag aus dem Jahr 2017 ist nicht mehr zeitgemäß. Es haben sich viele Veränderungen ergeben, die durch den Entwurf des Betrauungsvertrages aufgefasst wurden.

Der Kulturbeauftragte wird nur noch im Zuge der übergreifenden Arbeit der Kulturstiftung aufgenommen. Weitere Regelungen zum Kulturbeauftragten werden zeitnah in der entsprechenden Satzung überarbeitet.

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes wurden Abstimmungen mit der Kulturstiftung

vorgenommen. Außerdem wurde zur Einholung des politischen Willens eine Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener Fraktionen tätig.
Die Endfassung des Entwurfs entnehmen Sie der Anlage. Dieser Entwurf soll am 22.09.2025 im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beraten und anschließend durch den Kreistag am 29.09.2025 beschlossen werden.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

1	Entwurf Vertrag Überarbeitung Stand 12.06.2025
2	Vertrag Kulturstiftung Kreis 2017

Vertrag

Zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde
-nachstehend Kreis genannt-

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde
-nachstehend Kulturstiftung genannt-

Präambel

Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie verfolgt die Zwecke im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Seit dem Jahre 2017 übernimmt die Kulturstiftung per Betrauung die Aufgabe der anteiligen Kulturförderung im Rahmen der kulturpolitischen Leitlinien des Kreises.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer Betrauung übertragen.
- (2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt auf Basis des Ziels einer langfristigen Kulturentwicklungsplanung. Dafür wird der Kulturstiftung ein jährliches Budget auf Grundlage eines politischen Beschlusses des zuständigen Fachausschusses zur Verfügung gestellt.
- (3) Es findet ein quartalsmäßiger Austausch zwischen Kulturstiftung und Kreisverwaltung statt.

§ 2

Aufgaben und Verfahren

- (1) Die Kulturstiftung wird mit folgenden Aufgaben betraut:
 - a) Entgegennahme von Förderanträgen im kulturellen Bereich
 - b) Einholung von fachlichen Stellungnahmen der/des Kulturbeauftragten
 - c) Einholung der Entscheidung vom Vorstand über Förderanträge
 - d) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises
 - e) Prüfung von Verwendungsnachweisen
 - f) regelmäßige Informationen an den zuständigen Fachausschuss des Kreises
 - g) Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und der/dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren/seinen in der entsprechenden Satzung genannten Aufgaben

h) administrative Unterstützung in Bezug auf die Geschäftsführung des Kulturbeauftragten des Kreises.

(2) Alles Weitere kann eine abgestimmte Verfahrensanweisung regeln.

§ 3

Personelle Ausstattung

Die Kulturstiftung unterhält eine Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

(1) Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von dieser Regelung ausgenommen sind die Punkte 4.2, 5.5, 6.1, 6.3-6.6, 7.2, 7.3 der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten.

§ 5

Finanzielle Ausstattung

(1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung Finanzmittel auf Antrag und geltendem Beschluss des Kreistages je Haushaltsjahr zur Verfügung.

(2) Hiervon unberührt bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§ 6

Abrechnungsverfahren

(1) Die Auszahlung der Mittel des Kreises an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.01. und 15.06. des laufenden Jahres.

(2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31.03. des Folgejahres die zweckentsprechende und bestimmungsgemäße Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nach. Hierbei müssen institutionelle und projektbezogene Förderanteile abgegrenzt werden.

- (3) Die Kulturstiftung erarbeitet zusammen mit der/dem Kulturbeauftragten einen gesonderten Verwendungsnachweis für die Mittel der/des Kreiskulturbeauftragten und weist der Kreisverwaltung diesen bis spätestens 31.03. des Folgejahres nach.
- (4) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres der Jahresabschluss zur Prüfung vorzulegen. Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum _____ auf unbestimmte Zeit in Kraft. Eine Kündigung zum 31.12. des Folgejahres muss bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres eingegangen sein. Für den Übergang bis zum Ablauf des Vertrages müssen Sach- und Personalkosten gesichert sein.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösen der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwiderhandelt.

Rendsburg, den _____

Landrat Ingo Sander
Kreis Rendsburg Eckernförde

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vertrag

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kreis genannt -

und der

Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde

- nachstehend Kulturstiftung genannt -

Präambel

- (1) Im Jahre 1988 wurde vom Kreis die Kulturstiftung gegründet. Zweck der Stiftung ist entsprechend ihrer Satzung die ideelle und finanzielle Förderung der Kultur im Kreis. Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten verfolgt die Stiftung ihre Zwecke. Das Stiftungskapital, das zuletzt im Jahre 2008 aus Mitteln des Kreises aufgestockt wurde, beträgt zurzeit rund 111.000 Euro.
- (2) Der Kreis hat bisher mit entsprechenden Beschlüssen des zuständigen Fachausschusses im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einschließlich von Mitteln aus jährlichen Ausschüttungen der Förde Sparkasse Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich im Kreisgebiet gefördert.
- (3) Beginnend ab 2009 sind beim Kreis Überlegungen erfolgt, die Förderung der Kulturarbeit im Kreis zu überdenken. Im Zuge dieser konzeptionellen Überlegungen mit Beteiligung der Kulturstiftung und des Landeskulturverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist im Jahre 2014 als ehrenamtlich wahrgenommene Aufgabe die Funktion einer / eines Kulturbeauftragten des Kreises eingerichtet worden, räumlich und inhaltlich angebunden an das Nordkolleg / Haus der Kultur in Rendsburg. Für diese Aufgabe stellt der Kreis zurzeit jährlich Mittel in Höhe von 15.000 Euro zur Verfügung.
- (4) Nach der Satzung des Kreises über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten sind von ihr / von ihm
 - die Interessen des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf dem Gebiet der Förderung der Kultur wahrzunehmen,

- die Anliegen und Anregungen, die von den im Kreis tätigen Kulturträgern kommen, zu koordinieren sowie an die zuständigen Stellen weiterzuleiten,
- die im Kreis tätigen Kulturträger bei Anträgen, welche eine finanzielle Förderung durch den Kreis und / oder die Kulturstiftung des Kreises Rendsburg-Eckernförde bezwecken zu beraten und zu unterstützen,
- die Organisation und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und sonstigen Kulturangeboten im Kreis, soweit dies möglich und gewünscht ist, zu unterstützen.
- Weiterhin sollte sie / er an Sitzungen des Kreistages und des zuständigen Fachausschusses, zurzeit des Inkrafttretens dieses Vertrages der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, teilnehmen. Im Fachausschuss kann sie / er das Wort verlangen, wenn die Themen die Beauftragung betreffen.

(5) Im Hinblick auf eine künftige mögliche Zusammenarbeit zwischen dem zurzeit bestellten Kreisbeauftragten für kulturelle Angelegenheiten, mit der Kulturstiftung und dem Nordkolleg hat sich der zuständige Fachausschuss des Kreises ab September 2016 mit verschiedenen künftigen Modellen für die Kulturarbeit des Kreises befasst und sich als Ergebnis für ein „Betreuungsmodell“ ausgesprochen, gerichtet auf die „Betreuung“ eines dritten Rechtsträgers mit der Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. In diesem Rahmen ist durch Beschluss des Fachausschusses des Kreises vom 14. November 2016 an die Kulturstiftung das Anliegen herangetragen worden, die vollständige Umsetzung der Kulturförderung im Kreis zu übernehmen. Der Stiftungsrat der Kulturstiftung hat in seiner Sitzung am 10. Januar 2017 der Übernahme dieser Aufgabe zugestimmt.

Auf dieser Grundlage schließen der Kreis und die Kulturstiftung den nachstehenden Vertrag.

§1

Gegenstand des Vertrages

(1) Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Kulturförderung auf die Kulturstiftung im Rahmen einer „Betreuung“ übertragen.

(2) Die Betrauung der Kulturstiftung erfolgt zur umfassenden Umsetzung der Kulturförderung im Kreis. Dafür wird der Kulturstiftung finanziell ein jährliches Budget zur Verfügung gestellt, und die Festlegung von inhaltlichen Rahmenbedingungen wird durch den Kreis, dort durch den zuständigen Fachausschuss, vorgenommen.

(3) Aus Absatz 2 ergeben sich folgende Aufgaben für die Kulturstiftung:

- Verantwortung für die Umsetzung der Kulturförderung im Kreis
- Entgegennahme von Förderungsanträgen im kulturellen Bereich •
- Einholung von fachlichen Stellungnahmen der / des Kulturbeauftragten sowie Entscheidungen durch den Vorstand über Förderungsanträge, Bewilligungen von Förderungen und Prüfung von Verwendungsnachweisen,
- regelmäßige Information an den zuständigen Fachausschuss des Kreises.

§2

Personelle Ausstattung / Zusammenarbeit

(1) Die Kulturstiftung richtet eine Stelle für eine Assistenzkraft ein, wobei ein finanzieller Rahmen in der Größenordnung von 450 € zzgl. des Arbeitgeberanteils gültig, und gewährleistet die räumliche Anbindung irrrNordkolleg bei dortiger Nutzung der vorhandenen Infrastruktur hinsichtlich Büroausstattung, PC, Telefon und Fax.

(2) Die Entscheidung über die Besetzung dieser Stelle trifft der Vorstand der Kulturstiftung im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer des Nordkollegs.

(3) Die Kulturstiftung gewährleistet die Zusammenarbeit auch der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit der / dem Kulturbeauftragten des Kreises mit ihren / seinen in der Präambel angesprochenen Aufgaben.

§3

Vertretung des Fachausschusses im Stiftungsrat der Kulturstiftung

(1) Die Kulturstiftung ermöglicht die Vertretung des zuständigen Fachausschusses des Kreises mit zwei Mitgliedern im Stiftungsrat. Diese Mitglieder gehören dem Stiftungsrat für die Dauer einer Legislaturperiode an.

- (2) Für die Vertretung des Fachausschusses des Kreises im Stiftungsrat der Kulturstiftung werden 2 Mitglieder aus dem Bereich der im Kreistag vertretenen Fraktionen auf Vorschlag des Fachausschusses vom Kreistag bestellt.

§ 4

Grundsätze der Förderung im kulturellen Bereich

Die Förderung im kulturellen Bereich erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Kreises für die Gewährung von Zuschüssen für die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Verfahren bei der Förderung

- (1) Die Beratung und Entscheidung über Fördermaßnahmen im kulturellen Bereich obliegt dem Vorstand der Kulturstiftung.
- (2) Bewilligungen über Förderungen und ablehnende Bescheide werden unter Hinweis auf die Aufgabenwahrnehmung im Auftrage des Kreises durch die Kulturstiftung herausgegeben.

§ 6

Finanzielle Ausstattung

- (1) Für die vorstehend beschriebene Aufgabenwahrnehmung stellt der Kreis der Kulturstiftung für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss zur Verfügung, der sich wie folgt zusammensetzt:
- a) Als Ansatz für die Förderung der Kreiskulturarbeit der/des Kulturbeauftragten: Betrag in Höhe von 15.000 € jährlich, der in 2017 einmalig um 5.000 € für die Herstellung einer Broschüre über „Kulturmöglichkeiten im Kreisgebiet“ zweckgebunden erhöht ist.
 - b) Mittel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten: Jährlich vom Kreis gesondert festzulegender Betrag, für 2017 im Rahmen der

dem Kreis zufließenden Mittel aus der Ausschüttung der Förde Sparkasse in Höhe von 29.324 €

- (2) Unberührt hiervon bleibt die sich aus ihrer Satzung ergebende Verpflichtung der Kulturstiftung, ihre satzungsgemäßen Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter zu erfüllen.

§7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Kulturstiftung sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel ausschließlich auf
 - Grundlage der Förderrichtlinie des Kreises erfolgt.Die Auszahlung der Mittel an die Kulturstiftung erfolgt in jeweils zwei gleichen Raten zum 15.03. und 15.08. des laufenden Jahres.
- (2) Die Kulturstiftung weist bis zum 31. März des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung, des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.
- (3) Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Kulturstiftung vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§8

Unterrichtung des Ausschusses

Der Fachausschuss wird regelmäßig in dessen Sitzungen über laufende kulturelle Verfahren und über erfolgte Fördermaßnahmen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten unterrichtet.

§9

Evaluation

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine erste Evaluation zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der mit diesem Vertrag erfolgten Betrauung im ersten Quartal 2018 durchzuführen ist, auch als Vorbereitung für die Haushaltsberatungen 2019.

§10

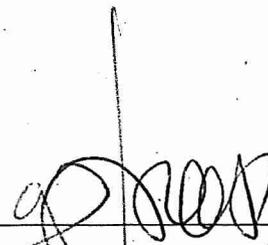
Inkrafttreten/Laufzeit/vorzeitige Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2019. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung der Kulturstiftung.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwider handelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

Rendsburg, den 5.10.2017



Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Gui o-Fr6esj/Vorsitzender Vorstand
Kulturstiftung Krens Fendsburg-Eckernförde